

VALUE

DER KLEEBERG NEWSLETTER

Q3

2017

Rechtsprechung

Eingeschränkte Überprüfbarkeit der Unternehmensplanung

Net Asset Value

Zulässigkeit der Schätzung von Unternehmenswerten anhand des NAV

Neuregelung des § 8d KStG

Ermöglichung der weiteren Nutzung von steuerlichen Verlustvorträgen

Literatur & Veranstaltungen

Weiterführend

Eingeschränkte Überprüfbarkeit der Unternehmensplanung – OLG Karlsruhe, Beschluss vom 18.05.2016, 12a W 2/15 –

Die gängigen Methoden der Unternehmensbewertung basieren auf der Diskontierung von zukünftigen Zahlungsüberschüssen. Hierbei haben vor allem die Planungsannahmen und die darauf basierenden Prognosen über die künftige Entwicklung der Erträge einen maßgeblichen Einfluss auf den Unternehmenswert. Der IDW S 1 sieht daher für eine realistische Unternehmensplanung eine konsistente, schlüssige und aufeinander abgestimmte Planungsrechnung vor. Vor diesem Hintergrund hat das Institut der Wirtschaftsprüfer im März 2017 den IDW Praxishinweis 2/2017: Beurteilung einer Unternehmensplanung bei Bewertung, Restrukturierungen, Due Diligence und Fairness Opinion veröffentlicht. Dieser soll dem Wirtschaftsprüfer wichtige Anhaltspunkte für die Plausibilisierung einer Unternehmensplanung liefern und definiert die Grundsätze und Maßstäbe, die für die Überprüfung einer Unternehmensplanung erforderlich sind. Das OLG Karlsruhe hatte zuvor mit Beschluss vom 18.05.2016 (Az. 12a W 2/15) festgestellt, dass die Planung der zukünftigen Erträge und Einnahmeüberschüsse nur eingeschränkt überprüfbar ist. Handelt es sich im Rahmen der Bildung von Planannahmen eines Bewertungsgutachtens um „Sonderplanungen“, die ausschließlich zum Zwecke der Unternehmensbewertung und abseits des formalen unternehmerischen Planungsprozesses erstellt wurden, so fallen diese nur begrenzt unter die unternehmerische Planungsvorhand der Gesellschaft. Das Gericht hat für den Fall, dass die zukunftsgerichtete Planung – durch neue Erkenntnisse bzw.

Umstände – nicht mehr plausibel erscheint, zugestimmt, eine Korrektur vorzunehmen. Das OLG Frankfurt a.M. betrachtet dies in seinem Beschluss vom 20.07.2016 (Az. 21 W 21/14) differenziert. Trotz eines erheblichen Korrekturbedarfs bei der Unternehmensplanung sieht der Senat aufgrund einer unplausiblen Planung des Unternehmens keinen Anlass für willkürliche Annahmen seitens des Sachverständigen. Dennoch erteilt das OLG Frankfurt a.M. die Erlaubnis zu einer plausiblen (geringfügigen) Korrektur der vorgelegten Planung. Durch die in der jüngsten Rechtsprechung auseinandergelungene Vorstellung über das Ausmaß der vorzunehmenden Korrekturen in der Unternehmensplanung wird auch für die Praxis deutlich, dass eine konsistente, schlüssige und aufeinander abgestimmte Unternehmensplanung unabdingbar für die Wertermittlung ist.

Weitere Rechtsprechung

OLG Düsseldorf – I-26 W 12/15, 18.08.2016
Berücksichtigung der Börsenkursrelation verfassungsrechtlich nicht geboten

OLG Frankfurt a.M. – 21 W 37/12, 17.02.2017
Peergroup: Vergleichbarkeit auf Basis von geschäftsbereichsspezifischen Auswahlkriterien



Anwendung des Net Asset Value bei Immobiliengesellschaften – Zulässigkeit der Schätzung von Unternehmenswerten –

Der Net Asset Value (NAV) hat sich inzwischen auch in Deutschland etabliert. So wurde im Rahmen von aktienrechtlichen Strukturmaßnahmen sowie durch laufende Rechtsprechung die Bewertung von vermögensverwaltenden Gesellschaften bzw. Immobiliengesellschaften durch den NAV-Ansatz als zulässig anerkannt. So hat das OLG Frankfurt a.M. mit Beschluss vom 08.09.2016 (Az. 21 W 36/15) entschieden, das - vor dem Hintergrund einer geplanten Verschmelzung und der damit in Zusammenhang stehenden aktienrechtlichen Ermittlung einer angemessenen Barabfindung der Anteilseigner - der NAV zumindest ausnahmsweise für die Schätzung des Unternehmenswerts einer Immobiliengesellschaft verwendet werden kann und den Ansprüchen an eine Unternehmensbewertung genügt. Die in den Einsprüchen geforderte Anwendung des Ertragswertverfahrens blieb dahingehend erfolglos. Als Grund für diesen Beschluss wird vor allem das BGH-Urteil vom 29.09.2015 (Az. II ZB 23/14) angeführt. Eine Unternehmensbewertung hat nach einer in der Praxis geläufigen und in der Wissenschaft akzeptierten Methodik zu erfolgen. Demnach ist bei einem werbenden Unternehmen in der Praxis regelmäßig das Ertragswertverfahren anzuwenden, was jedoch nicht ausschließt, dass aufgrund der unternehmensspezifischen Umstände nicht auch eine andere Methode zur Unternehmenswertermittlung herangezogen werden kann. Der NAV, als eine in Deutschland anerkannte Bewertungsmethodik für Immobiliengesellschaften, ist in der gesetzlichen

Bewertungsregel für offene Immobilienfonds in § 168 KAGB verankert. Der Wert einer Immobiliengesellschaft ergibt sich demnach aus der Summe der ermittelten Verkehrswerte zuzüglich des Wertes der sonstigen Vermögensgegenstände abzüglich der Marktwerte der Verbindlichkeiten. Für die Bewertungspraxis zeigt dieses Urteil, dass gerade das Vorliegen besonderer Geschäftsmodelle bei den zu bewertenden Unternehmen im Einzelfall dazu führen kann, dass auch eine andere Bewertungsmethode als das Ertragswertverfahren zur Anwendung kommen kann. Zur Plausibilisierung der ermittelten Unternehmenswerte wird es jedoch regelmäßig notwendig sein, das Ertragswertverfahren anzuwenden.



Neuregelung des § 8d KStG – Ermöglichung der weiteren Nutzung von steuerlichen Verlustvorträgen –

Unternehmensbewertungen stehen regelmäßig im Zusammenhang mit der Veräußerung bzw. dem Erwerb einer Gesellschaft. Diesen fundamentalen Entscheidungen liegen meist strategische Überlegungen zugrunde, welche große Chancen eröffnen, aber auch erhebliche Risiken bergen. Vor diesem Hintergrund sind auch steuerliche Überlegungen anzustellen. Durch § 8d KStG wurde die Verlustverrechnung neu geregelt. In der Vergangenheit gingen nicht genutzte Verlustvorträge von Kapitalgesellschaften anteilig bzw. vollständig unter, sofern innerhalb von fünf Jahren mehr als 25% bzw. 50% des Kapitals an einen Erwerber veräußert wurden. Hintergrund dieser Regelung war das (populäre) steuerliche Gestaltungsinstrument der Veräußerung von steuerlichen Verlustvorträgen (sog. Mantelkauf). Lediglich durch die Einhaltung der sog. Konzernklausel nach § 8c Abs. 1 S. 5 KStG bzw. der sog. Stille-Reserven-Klausel nach § 8c Abs. 1 S. 6 KStG konnte die Auslösung des Tatbestands des schädlichen Erwerbs verhindert werden. Doch insbesondere aus Sicht von jungen Unternehmen waren diese Klauseln nahezu nicht zu erreichen, da diese i.d.R. nicht in Konzernstrukturen eingebunden sind; ebenso ist der Nachweis von stillen Reserven zu Beginn einer Unternehmung schwierig. Der Beschluss des BVerfG vom 29.03.2017 erklärte § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG für verfassungswidrig, wodurch für den Zeitraum vom 01.01.2008 bis 31.12.2015 eine Neuregelung vom Gesetzgeber zu treffen ist. Mit der Neuregelung der Verlustverrechnung nach § 8d KStG sollen steuerliche Hemmnisse – vor allem

mit Blick auf junge, innovative (Technologie-)Unternehmen – beim Wechsel von Anteilen bzw. der Unternehmensfinanzierung durch Eigenkapitalgeber beseitigt werden. Aus diesem Grund stellt der Gesetzgeber nicht mehr nur auf Konzernstrukturen und stille Reserven ab, sondern setzt ergänzend für Zwecke des § 8d KStG zur Vermeidung des Untergangs der Verlustvorträge nach einem Anteilerwerb voraus, dass der Geschäftsbetrieb seit der Gründung oder mindestens drei Jahre unverändert bestand und entsprechend fortgeführt wird. Zu beachten ist hierbei, dass vom Gesetzgeber keine Frist genannt wird, sodass der Geschäftsbetrieb bis zum vollständigen Verbrauch der Verlustvorträge unverändert weiterzuführen ist. Andernfalls besteht das Risiko, dass die fortführungsgebundenen Verlustvorträge durch Abwandlungen im Geschäftsbetrieb untergehen. § 8d Abs. 2 KStG nennt sieben Ereignisse, welche zu einem entsprechenden Untergang der Verlustvorträge führen. Hierbei werden die Einstellung bzw. Ruhendstellung, die Änderung der Zweckbestimmung, die Aufnahme eines zusätzlichen Geschäftsbetriebs, die Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft, die Einnahme der Stellung eines Organträgers sowie die Übertragung von Wirtschaftsgütern zu einem geringeren als dem gemeinen Wert genannt. Durch die weitere Nutzung von Verlustvorträgen wird insbesondere die Attraktivität von E-Business-Unternehmen gesteigert und damit die Unternehmensfinanzierung erleichtert. Die gesetzliche Neuregelung gilt rückwirkend ab dem 01.01.2016.

Literatur

Zwirner

Kapitalisierungszinssätze in der Unternehmensbewertung,
Eine empirische Analyse inländischer IFRS-Konzernabschlüsse 2016,
CORPORATE FINANCE (CF), 07-08/2017, S. 180 ff.

Zwirner

Unternehmensbewertung: Niedrigzins und weitere Herausforderungen,
IDL Dialog, 05/2017, S. 17 ff.

Zwirner/Zimny

Hinweise zur Vermeidung von Fehlern bei der Beteiligungsbewertung im
handelsrechtlichen Jahresabschluss, Betriebs-Berater (BB), 17/2017,
S. 942 ff.

Bruckmeier/Zwirner/Vodermeier/Zimny

Änderungen und Auswirkungen der ErbSt-Reform 2016 auf die
erbschaft- und schenkungssteuerliche Unternehmensbewertung,
Der Betrieb (DB), 15/2017, S. 797 ff.

Bruckmeier/Zwirner/Vodermeier

Unternehmensbewertung im Erbschaftsteuerrecht:
Handlungsempfehlungen und Modellrechnungen, § § 199 ff. BewG und
IDW S 1 nach der Erbschaftsteuerreform 2016 im Vergleich, Deutsches
Steuerrecht (DStR), 12/2017, S. 678 ff.

Zwirner/Vodermeier

Neuer Kapitalisierungsfaktor nach § 203 BewG für das vereinfachte
Ertragswertverfahren durch die ErbSt-Reform,
BETRIEBSWIRTSCHAFT Wissen, 12/2016, S. 458.

Veranstaltungen

Termin

Thema

25./26.09.2017	Steuerliche Unternehmensbewertung
05.10.2017	Einzelfragen zur Konzernrechnungslegung
19.10.2017	Mandantenveranstaltung
26.10.2017	Unternehmenskauf/Unternehmensbewertung
08.11.2017	Aktuelle Entwicklungen in der Rechnungslegung
21.11.2017	Bilanzierung und Steuern 2018

Für Mandanten und Interessierte:



Aktuelle Rundschreiben aus den Bereichen
Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Recht
und Unternehmensbewertung:

<http://www.kleeberg.de/Rundschreiben>

Sprechen Sie uns jederzeit gerne zu diesen oder weiteren Themen an!

Weitere Informationen unter:
www.unternehmensbewertung.de
www.kleeberg.de
unternehmensbewertung@kleeberg.de

Hier finden Sie die aktuellen Kleeberg-Rundschreiben:



Hier finden Sie die aktuellen Publikationen zur Unternehmensbewertung:



Dr. Kleeberg & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Member Crowe Horwath International

München | Hamburg

www.kleeberg.de
www.crowekleeberg.de

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Rechtsstand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die Informationen in dieser Publikation ersetzen auch keinesfalls die individuelle Prüfung des Einzelfalls. Wir übernehmen keine Gewähr für Gestaltungen, die ohne unsere individuelle Beratung umgesetzt werden.

© 09/2017. Herausgeber dieses Druckwerks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Druckwerk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z.B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photomechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Druckwerk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.